



Anmeldung zur Gesellenprüfung/Abschlussprüfung

- § 37 HwO / § 45 BBiG (externe Zulassung) -

im Ausbildungsberuf:			
		Erstprüfung 1. Wiederholungs	orüfung 🗌 2. Wiederholungsprüfung
		Prüfungsbewerber	
Name, Vorname *	geboren am * Berufsschule		
Straße *	TelNr. des Prüfungsbewerbers		
Postleitzahl Wohnort *	E-Mail des Prüfungsbewerbers		
Schulabschluss			
ohne Hauptschulabschluss	Hauptschulabschluss		
Realschulabschluss oder vergleichbar	Hochschul-/Fachschulreife		
im Ausland erworbener Abschluss, welcher nicht zuordenbar ist			
Grundlage der Zulassung			
auf Grund eines abgeschlossenen schulischen Bildungsgangs gemäß § 43 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz			
auf Grund von Berufserfahrung gemäß § 45 Abs. 2 Beruf	fsbildungsgesetz		
Berufliche Vorbildung?			
ohne vorherige Berufsausbildung	abgeschlossene Berufsausbildung		
abgebrochene Berufsausbildung	im Ausland erworbener Abschluss		
Der Antrag auf Nachteilsausgleich bei Prüfungen wird unter w Ich willige in die Verarbeitung, Speicherung und Nutzung m Chemnitz, insbesondere zum Zwecke der Informationen für V	neiner personenbezogenen Daten durch die Handwerkskammer Weiterbildung ein. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet r die Zukunft widerrufbar. Eine Nichteinwilligung bzw. Widerruf in Informationen von der Handwerkskammer Chemnitz erhalte. merprüfung (01.06. – 31.08.)		
Datum HANDWERKSKAMMER CHEMNITZ	Unterschrift des Prüfungsbewerbers		

Anmerkung

1. Zulassung zur Gesellenprüfung (§ 37 HwO)

(1) Der Lehrling (Auszubildende) kann nach Anhörung des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Gesellenprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen.

2. Ziel der Gesellenprüfung (§ 32 HwO)

Durch die Gesellenprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die erforderlichen Fähigkeiten beherrscht, die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt und mit dem ihm im Berufsschulunterricht vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.

3. Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Hilfs- und Arbeitsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

4. Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Teilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufes schuldig machen, kann der Aufsichtsführende von der Prüfung vorläufig ausschließen.
- (2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

5. Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Tritt der Prüfungsbewerber nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z.B. im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes).
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Es gilt die Gebührenordnung der Handwerkskammer Chemnitz.

6. Wiederholungsprüfung

- (1) Sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, kann sie zweimal wiederholt werden.
- (2) Hat der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser Teil nicht zu wiederholen, sofern sich der Prüfungsteilnehmer innerhalb von zwei Jahren gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Das gleiche gilt, wenn nach Bestimmung des Prüfungsausschusses gem. § 29 Abs. 2 eine Befreiung von der Wiederholung bestimmter Prüfungsfächer, Arbeitsproben oder Prüfungs-/Gesellenstücken ausgesprochen wurde.
- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin nachgeholt werden.
- (4) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung gelten sinngemäß.